Mittheilung des Senats

vom 20. April 1883.

1. Revision der Bauordnung.

Der Senat ertheilt im Uebrigen den Anträgen der Bürgerschaft seine Zustimmung, vermag jedoch denselben zu Nr. 11, 20, 59, 66—69, 72 aus den in seiner Mittheilung vom 9. März d. J. hervorgehobenen Gründen nicht beizutreten. Der Senat weist darauf hin, daß alle vorstehend benannten Anträge der Bürgerschaft Aenderungen bestehender gesetzlicher Bestimmungen bezwecken, welche er als unentbehrlich betrachtet, so daß, wenn die Bürgerschaft bei ihren Anträgen beharren und eine Vereinbarung über die neue Bauordnung nicht erzielt werden sollte, in allen beanstandeten Punkten das geltende Recht in Kraft bliebe, während die zahlreichen erwünschten Verbesserungen desselben, welche durch die neue Bauordnung herbeigeführt werden sollen, nicht ins Leben treten würden.

Um die Bedenken der Bürgerschaft zu Nr. 20 zu beseitigen, erklärt der Senat sich übrigens bereit, die bauenden Staatsbehörden anzuweisen, der Baupolizeibehörde von der Fertigstellung der Hochbauten im Rohbau Anzeige zu machen, um eine Krontrole auch solcher Bauten durch die Baupolizeibehörde herbeizuführen. Er ersucht die Bürgerschaft im Uebrigen seinen Anträgen nunmehr zuzustimmen.

2. Ankauf der St. Stephani Kirchenweide.

In der Erwägung, daß die freie Verfügung über das der St. Stephani Kirche gehörende, zwischen dem Armendeich und dem Waller Wied belegene Areal bei der Regelung der Zollverhältnisse von großer Bedeutung für den Staat sein werde, hat der Senat im April 1881 eine Verhandlung eingeleitet, in Folge deren die St. Stephani Gemeinde dem Senat für den Staat das nachstehende Anerbieten gemacht hat:

1) Die Gemeinde bietet das der St. Stephanikirche verbleibende Areal zwischen dem Armendeich und dem Waller Wied (St. Stephani Kirchenweide) nebst Vorland im Inundationsgebiet mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten frei von Lasten und Servituten zum Preise von ℳ. 1 250 000 zum Verkauf an.
2) Die Veräußerungsabgabe wird der Gemeinde erlassen.
3) Der Kaufpreis wird in drei Raten gezahlt und zwar mit
 ℳ. 500 000 bei der Lassung,
 „ 250 000 sechs Jahre nach erfolgter Lassung,
 „ 500 000 zwölf Jahre nach erfolgter Lassung.
4) Dies Angebot bleibt bis zum 1. Mai 1882 in Kraft, (welcher Termin vor Ablauf der gesetzten Frist bis zum 1. Mai 1883 verlängert worden ist).

Eine weitere Verlängerung der Frist will die Gemeinde nicht zugestehen. Das Angebot wird also mit dem 1. Mai d. J. erlöschen, wenn es nicht bis dahin vom Staate angenommen wird.

Der Senat ist der Ueberzeugung, daß das Anerbieten im Interesse des Staats anzunehmen ist. Der Vertrauensausschuß, welchen er von der Sachlage in Kenntniß gesetzt hat, ist derselben Ansicht, der Senat beantragt daher die Ermächtigung der Bürgerschaft, Namens des Staats das vorstehende Verkaufsanerbieten der St. Stephani Gemeinde anzunehmen und den Kaufvertrag auf Grund der

unter 1 bis 3 angegebenen Bedingungen durch die Finanzdeputation abschließen zu lassen, auch die Finanzdeputation anzuweisen, die für Zahlung der ersten Rate erforderliche Summe, soweit sie nicht den Kassenbeständen des Fonds für außerordentliche Verwendungen entnommen werden kann, auf dem Wege des Credits, sei es durch Ausgabe von Schatzanweisungen, sei es durch Begebung vierprocentiger Staatsschuldscheine zu beschaffen.

Zugleich beantragt der Senat auf Grund des § 50 der Verfassung für die Erledigung dieser Angelegenheit die Dringlichkeit.

Eine Situationszeichnung, welche das anzukaufende Areal kenntlich macht, ist dieser Mittheilung beigefügt.